

Weniger Verkehr für Neufahrn

Regierung genehmigt weitere Anschlussstelle an der B15 neu mit Zubringerstraße

Die Regierung von Niederbayern hat für den Bau der Anschlussstelle B 15 neu/LA 25 und den Neubau der Kreisstraße LA 25 als „Zubringerstraße“ den gemeinsamen Planfeststellungsbeschluss erlassen. Der Planfeststellungsbeschluss wird allen Betroffenen und beteiligten Behörden sowie Fachstellen zugesandt und in der Gemeinde Neufahrn sowie im Markt Ergoldsbach zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit werden dort bekannt gegeben.

Der Landkreis Landshut und die Bundesrepublik Deutschland dürfen damit die weitere Anschlussstelle im Zuge der B 15 neu (LA 25) zwischen den vorhandenen Anschlussstellen Neufahrn (St 2142) und Ergoldsbach (LA 9) sowie die neue Zubringerstraße LA 25 von der B 15 alt bis zu dieser Anschlussstelle bauen. Die Anschlussstelle wird als sogenannte „links liegende Trompete“ einschließlich Überführungsbauwerk über die B 15 neu mit Ergänzung der Bundesstraße um Ein- und Ausfädelstreifen hergestellt. Die Planung der Zubringerstraße zur Anschlussstelle umfasst den Neubau der Kreisstraße LA 25 von der bestehenden B15 bis zur



Zwischen Ergoldsbach und Neufahrn wird eine neue Anschlussstelle an der B15 neu entstehen – samt Zubringerstraße.

neuen Anschlussstelle (Baulänge 1,35 Kilometer) sowie den Umbau der Einmündung LA 25/B15 alt zu einem Kreisverkehrsplatz.

Mit den beiden Straßenbauvorhaben soll eine kurzwegige und leistungsfähige Anbindung an das überregionale Straßennetz geschaffen werden. Die insgesamt fast sechs Kilometer langen Ortsdurchfahrten von Neufahrn, Asenkofen und Ergoldsbach im Zuge der Bundesstraße 15 alt sowie der Staatsstraße 2142 sollen vom Verkehr entlastet und damit die Lärm- und Ab-

gassituation für die Anwohner und die Qualität des Verkehrsablaufs sowie insbesondere die Verkehrssicherheit im Raum Neufahrn/Ergoldsbach spürbar verbessert werden.

Der gemeinsame Planfeststellungsbeschluss der Regierung von Niederbayern für die Vorhaben enthält eine Reihe von Nebenbestimmungen, insbesondere zur Bauausführung, zur Wasserwirtschaft, zum Natur-, Landschafts- und Artenschutz sowie zu den Belangen der Landwirtschaft.